

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C) Die Tätigkeit zugunsten des Handwerkerstandes

[urn:nbn:de:bsz:31-244619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244619)

C) Die Tätigkeit zugunsten des Handwerkerstandes.

73. Das Handwerkerprogramm des Zentrums ist in folgendem Antrag niedergelegt:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, zur Erhaltung und Förderung des Handwerkerstandes:

I. alsbald Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. Bestimmungen zur Umgrenzung von Fabrik und Handwerk, insbesondere soweit die Zugehörigkeit zur Handwerks- und Handelskammer in Betracht kommt, festgesetzt und unter Zuziehung der beteiligten Kreise Instanzen zur Entscheidung der bezüglichen Streitigkeiten geschaffen werden;
2. die Fabrikbetriebe mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern zu denjenigen Kosten herangezogen werden, welche den Handwerkerorganisationen für die gewerbliche Ausbildung des Handwerkerstandes erwachsen;
3. die Ausübung des selbständigen Gewerbebetriebes minderjährigen Personen in der Regel versagt wird;
4. die Wanderlager und Wanderauktionen in der Regel gänzlich verboten werden;
5. die Interessen des Gewerbebestandes und des kaufenden Publikums gegenüber den Abzahlungsgeschäften mehr als bisher geschützt werden;
6. in der Konkursordnung die Forderungen der Handwerker wirksamer geschützt werden;
7. der § 100q der Gewerbeordnung tunlichst gemäß den Wünschen des Handwerks geändert wird;
8. weibliche Handwerker für die Verwaltungsorganisationen des Handwerks als wählbar erklärt werden.

II. Maßnahmen zu treffen, durch welche

1. eine gründliche Reform des Submissionswesens, Abschaffung des für das Handwerk ruinös wirkenden Mindestpreisverfahrens und Vergebung der Arbeiten zu einem unter Zuziehung von Sachverständigen festgesetzten angemessenen Preise erzielt wird;
2. bei Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen für das Reich unter Berücksichtigung der für die betreffenden Gewerbe bestehenden Tarifverträge
 - a) die Handwerkergenossenschaften und Vereinigungen,
 - b) die Handwerker, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind, tunlichst bevorzugt werden;
3. die handwerksmäßigen Arbeiten in den staatlichen Betrieben tunlichst eingeschränkt werden;
4. dem heimlichen Warenhandel wirksamer entgegengetreten wird.“

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 13)

Abg. Fr I begründete den Antrag sehr eingehend (4. März 1912). An dem Submissionsantrag des Hansabundes fand er

nichts Gutes, da er für das Handwerk gar nicht passe, sondern nur für die Industrie.

„Dann heißt es in dem Antrag:

daß bei den Handwerksarbeiten alle Angebote, die 15 Prozent unter dem von der Behörde aufgestellten Spezialkostenanschlag zurückbleiben, ausgeschieden werden.

Ich bemerke ausdrücklich: der Hansabund will diese Kostenvorschläge in der Zeit vor der Ausschreibung einem Sachverständigen vorlegen, der über die Vollständigkeit der Unterlagen, die Angemessenheit der Anlässe für die Rohmaterialienpreise, der Löhne und Unkosten sowie die Zulänglichkeit der Herstellung und Lieferungsfrist gutachtlich sich zu äußern hat; d. h. mit anderen Worten nichts anderes, als daß diese Kostenvorschläge von amtlicher und praktischer Seite vorher genau kalkuliert sind. Anders kann ich das nicht verstehen. Nun kommt das Wunderbare, das Neue für das Handwerk, aber das Wichtigste für den Handwerkerstand; nämlich es heißt, daß bei solchen Handwerksarbeiten alle diejenigen Gebote auszuschneiden haben, die unter 15 Prozent unter dem von der Behörde aufgestellten Spezialkostenvorschlag zurückbleiben. Unter den übrigen Bietern behält die Behörde freie Hand, d. h. sie kann die Arbeit vergeben, wem sie will. Es heißt aber auch im gleichen Antrag ganz wunderbar:

Im Falle der beschränkten Ausschreibung ist der Zuschlag an den Mindestfordernden zu erteilen.

Da nun nach § 3 dieses „wunderbaren“ Antrags fast alle Handwerksarbeiten bezw. die Bauarbeiten in beschränkter Submission vergeben werden sollen, so müßte nach diesem Gesetz ein Handwerksmeister, der 14,9 Prozent billiger anbietet, als der von der Behörde aufgestellte Spezialkostenvorschlag lautet, den Zuschlag erhalten. Ich glaube, der Herr Kollege Bartschat und alle vernünftigen Männer der Praxis sind mit mir der Ansicht, daß ein Handwerker, der nahezu 15 Prozent unter dem genau kalkulierten Kostenvorschlag arbeitet, nichts verdient. Ein solcher Mann verdient nichts, seine Handwerkskollegen haben auch nichts davon, und der Zuschlag an den Mindestfordernden wäre durch diesen wunderbaren Vorschlag des Hansabundes gesetzlich festgelegt. Die Behörde könnte gar nicht anders handeln, als diesem Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen.“ (St. V. S. 458)

In den Mittelpunkt seiner Ausführungen rückte er den Satz:

„Ein wirksames Mittel dagegen ist jedenfalls darin gelegen, daß dem realen Handwerker ein billiger Kredit zur Verfügung steht, der sich mit einem gesunden Geschäftsbetriebe vereinbaren läßt. Damit komme ich zu einer für den ganzen Gewerbebestand sehr wichtigen Frage, nämlich zur Beschaffung des Betriebskredits für das Handwerk. Ich habe einmal gelesen, daß auf einer Berliner Handwerkerversammlung ein Handwerksmeister den Zwischenruf gemacht hat: „Schafft dem Handwerker Betriebskapital; alles andere ist Numpitz!“ Wir sind nun gerade nicht der Meinung, daß alles andere Numpitz ist; aber wir sind der Ansicht, daß die Gelegenheit, billigen Kredit zu erhalten, für den Handwerksmeister, vor allem für den Bauhandwerker, eine sehr wichtige Frage ist. Wir verkennen durchaus nicht, daß diese Frage in Großstädten sehr schwierig zu lösen ist; aber es muß auch da ein Weg gefunden werden; und in verschiedenen großen Städten bestehen jetzt schon gewerbliche Kreditgenossenschaften, die ganz den Wünschen des Handwerks in diesem Falle angepaßt sind. Es handelt sich aber darum, daß diese Genossenschaften nicht immer über das nötige Bargeld verfügen können, was im Interesse des Handwerkerstandes notwendig ist.“ (S. 456)

Staatssekretär De l b r ü c k meinte bezüglich des Submissionswesens, daß die Grundsätze der neuen Verordnung gute seien; es fehle nur bei den unteren Instanzen an der Ausführung. Der Beseitigung des § 100q der Gewerbeordnung stimmte er nicht zu.

„Ich bin bereit, mit den verbündeten Regierungen in eine Erörterung darüber einzutreten, ob die Frage der Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung vielleicht in der Weise geregelt werden kann, daß man eine ähnliche Regelung eintreten läßt, wie bei den Fortbildungsschulen. Man könnte die Möglichkeit schaffen, daß man durch Ortsstatut die Pflicht der Industrie, zu den Kosten der Lehrlingsausbildung bei den Handwerksorganisationen beizutragen, regelt. Diese Regelung könnte eventuell auch ähnlich, wie es in der letzten Novelle zur Gewerbeordnung geschehen ist, so gestaltet werden, daß man der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gibt, in Ermangelung eines solchen Ortsstatuts eine entsprechende Anordnung zu erlassen. Das ist nach meiner Ansicht vielleicht ein gangbarer Weg, und ein Weg, der die Bedenken ausräumt, die ich bisher der Forderung entgegengezeigt habe.“
(20. Sitzung vom 5. März 1912)

74. Der **Schutz des Installationsgewerbes** wird durch folgenden Zentrumsantrag angestrebt:

den Herrn Reichszkanzler zu eruchen, tunlichst bald

- a) Erhebungen über die Monopolbestrebungen der Elektrizitätsunternehmungen unter Zuziehung des Installationshandwerks, der Gemeindevertreter und anderer Interessenten zu veranstalten und das Ergebnis dem Reichstag in einer Denkschrift mitzuteilen,
- b) alsbald mit den Landesregierungen in Verhandlungen zu treten, um den das Handwerk schädigenden Verträgen bei Ueberlandzentralen usw. gemeinsam entgegenzuwirken.

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 24 u. 224)

Abg. **F r l** führte hierzu aus:

„Das Handwerk ist nach zwei Seiten daran interessiert: erstens durch die Installationsarbeiten und durch die Handelsartikel dieser Branche; dann aber hat das Handwerk auch ein großes Interesse daran, daß ihm selbst die Anschaffung und Einrichtung von Kraft- und Arbeitsmaschinen nicht durch ein Monopol verteuert wird. (Sehr richtig! im Zentrum.) Man muß eben ein Unterschied machen zwischen den Monopolen und den Syndikatsbestrebungen von Handwerk und von Großindustrie. Durch Abschaffung von § 100 q der Gewerbeordnung soll verhindert werden, daß die kleinen Gewerbetreibenden unter dem Selbstkostenpreis arbeiten. Durch Bekämpfung der Monopolbestrebungen in der Großindustrie soll aber verhindert werden, daß die Geldgeber der Industrie nicht unverhältnismäßigen Gewinn auf die Kosten der Gesamtheit einheimfen, und soll verhindert werden, daß der kleine Handwerker ganz unterdrückt wird. Wir nehmen damit durchaus keinen feindlichen Standpunkt gegen die Industrie als solche ein. Die deutsche Industrie hat noch ein weites Feld, sie braucht da dem kleinen Handwerk nicht so sehr Konkurrenz zu machen. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) Im Gegenteil, wir im Handwerk haben ja auch ein Interesse daran, daß die Industrie gefördert wird, daß wir neue Kraft- und Arbeitsmaschinen bekommen und dergleichen, damit das Handwerk auch durch diese Seite gehoben werden kann. Was aber das andere betrifft, so möchte ich bitten, nur nicht immer so zarte Rücksichten gegen das Großkapital zu haben.“ (19. Sitzung vom 4. März 1912. St. B. S. 459)

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

75. Eine stärkere Beteiligung des Handwerks an Heereslieferungen soll durch folgenden Zentrumsantrag herbeigeführt werden:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß bei Anfertigung von Bedarfsartikeln, namentlich bei Anfertigung von Bekleidungsstücken für die Heeresverwaltung, die selbständigen Handwerksmeister, die Handwerkergenossenschaften und Zünfte besonders berücksichtigt werden;
2. die zu vergebenden Partien in bezug auf Umfang und Lieferungsfrist tunlichst so zu gestalten, daß den selbständigen Handwerksmeistern, den Handwerkergenossenschaften und Zünften die Uebernahme der Lieferungen erleichtert wird.“

(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 433)

Abg. Chry sant erkannte an, daß die Heeresverwaltung sich immer mehr entgegenkommend verhalte, da sie nach den eigenen Zeugnissen gute Erfahrungen gemacht habe.

„Das Kriegsministerium bemerkt zu seinen Erfahrungen bei der Vergebung, daß von 16 berichterstattenden Stellen sich sieben vorbehaltlos günstig über die mit den Leistungen des Handwerks gemachten Erfahrungen ausgesprochen haben . . . Aber auch sonst hat das Handwerk in bezug auf die Vergebung von Arbeiten noch weitere Wünsche, so den, daß es allen Handwerkern, die sich für diese Frage interessieren, möglich gemacht wird, rechtzeitig davon Kenntnis zu nehmen, wenn Arbeiten ausgeschrieben werden. Es müßten hier also Blätter, Zeitungen berücksichtigt werden, die in dem Interessentenkreis der Handwerker liegen, so beispielsweise die „Deutsche Handwerkerzeitung“ oder eventuell andere geeignete Blätter. Auch wird noch immer geklagt, daß die Lose der zur Vergebung gelangenden Arbeiten zu groß sind. Es ist selbstverständlich, daß sich dadurch der Preis der bewerbenden Handwerker verringert.

Daß daneben auch noch Wünsche über den Zahlungsmodus laut werden, werden Sie schon nach dem vorhin Gesagten verständlich finden; denn es ist wünschenswert, daß gerade die Frage der Zahlungen nicht ohne Rücksicht auf die wirklich kapitalschwachen Handwerker behandelt wird, dann aber auch — und das ist nicht die geringste Klage —, daß im allgemeinen die Preise für die Arbeit nicht zu niedrig bemessen werden. Ich meine, es dürfte doch gar nicht vorkommen, wie es tatsächlich geschehen ist, daß in solchen Fällen Vergleiche mit Strafanstalten herangezogen werden . . .

Noch einen weiteren Vorschlag möchte ich mir erlauben, der mit der Frage verknüpft ist, ob es nicht möglich sein wird, einen bestimmten Prozentsatz der jährlich an Genossenschaften zu vergebenden Arbeiten von vornherein seitzulegen. Es hat sich so manche Genossenschaft lediglich zu dem Zwecke gebildet, um Arbeiten von der Heeresverwaltung zu übernehmen; und es ist auch keine Frage, daß seitens der Handwerkskammern in bezug auf Bildung von Genossenschaften zu diesem Zwecke weitaus mehr geschehen könnte, wenn nur einigermaßen eine Gewißheit für Erlangung von Arbeit da wäre, wenn nicht die Handwerkskammern direkt davor scheuten, eine Verantwortung in dieser Beziehung zu übernehmen, die sie auch in Wirklichkeit gar nicht übernehmen können.“

(60. Sitzung vom 11. Mai 1912. St. B. S. 1910)

Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

76. Der Befähigungsnachweis für die Maßschneiderei ist in einer Eingabe des Bundes deutscher Schneiderinnungen gefordert

worden. Ein Antrag des Zentrums auf Berücksichtigung wurde in der Kommission abgelehnt und nur Ueberweisung als Material beschlossen. (I. Sess. 1912 D. S. Nr. 429) Im Plenum beantragten die Sozialdemokraten Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag Annahme fand, da Sozialdemokratie, Volkspartei und Nationalliberale geschlossen für diesen Antrag stimmten.
